



BU Nr. 049/2026

Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird entsprechend der beigefügten Anlagen 1 und 2 festgestellt.
2. Die beigefügte Anlage 3 „Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2019“ wird zur Kenntnis genommen.
3. Den im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 unter Ziffer 4.3 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

08.04.2026, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	13.04.2026	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	08.04.2026	Zustimmung

Sachverhalt:

Nach § 95 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Nach § 95 Absatz 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung und
3. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Nach § 95 Absatz 3 GemO sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Diese Fristen konnten **nicht** eingehalten werden.

Die Stadt hat zum 01.01.2018 auf das neue Haushaltsrecht umgestellt. Die Aufstellung der ersten Jahresrechnung nach neuem Recht setzt zwingend eine Eröffnungsbilanz voraus. Die dazu erforderliche erstmalige flächendeckende Erfassung und Bewertung des Vermögens konnte erst 2021 abgeschlossen werden. Nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat (BU 188/2021) und der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (BU 028/2022) erfolgte 2022 die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und Anfang 2023 die Unterrichtung des Gemeinderates über die wesentlichen Inhalte dieser Prüfung (BU 234/2022). Über die Verzögerungen und deren Ursachen wurde wiederholt informiert (zuletzt BU 091/2024).

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte zum 02.10.2025. Nach § 110 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach der Aufstellung und **vor** der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist; siehe hierzu den separaten Tagesordnungspunkt BU 058/2026.

In § 49 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) ist die Verwendung des Jahresergebnisses geregelt. Insbesondere sind Überschüsse beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis der jeweiligen Rücklage zuzuführen. Weitere Pflichtinhalte sind ebenfalls dort festgelegt.

Die förmliche Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen durch den Gemeinderat nach vorgegebenen Formblättern, die in den Anlagen 1 und 2 (sowie Anlage 3 Seiten 5 und 6) abgebildet sind.

Anlagen:

- 1 Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss für das Jahr 2019
- 2 Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses
- 3 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2019